

## **Antrag**

**des Abg. Hans Dieter Scheerer u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums der Justiz und für Migration**

### **Geldeinzahlungen an Gerichte**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. an welchen Gerichten des Landes gegenwärtig eine Gerichtszahlstelle vorgehalten wird, die Bargeldzahlungen ermöglicht;
2. ob geplant ist, die Zahl der Gerichtszahlstellen in den kommenden Jahren weiter zu verringern, bitte auch unter Nennung des jeweiligen Gerichts, dessen Gerichtszahlstelle geschlossen werden soll;
3. in welchen Fällen in der Praxis Bargeldzahlungen bei einer Gerichtszahlstelle erfolgen;
4. welche Bedeutung mit Blick auf Bürgernähe und Servicefreundlichkeit der Justiz sie der Möglichkeit einer Bargeldeinzahlung in einer Gerichtszahlstelle beimisst;
5. wie viele Fälle von Bargeldzahlungen in den letzten drei Jahren an den einzelnen noch vorhandenen Gerichtszahlstellen erfolgten, einschließlich der Summe der jährlichen Barzahlungseingänge an der jeweiligen Gerichtszahlstelle;
6. wie in etwa die Relation zwischen Zahlungseingängen per Überweisung einerseits und in bar andererseits ist;
7. ob jedes Gericht, das nicht mehr über eine eigene Zahlstelle verfügt, eine Bargeldzahlung über die Gerichtszahlstelle eines anderen Gerichts ermöglicht;
8. wie weit die Entfernung zu solch einem Ausweichgericht üblicherweise ist;

9. welche Erfahrungen bislang mit der Geldüberweisung im Rahmen der Benutzung des Justizportals des Landes bestehen;
10. in welchen Fällen eine Geldüberweisung über das Justizportal noch nicht möglich ist;
11. welche Weiterentwicklungen des Justizportals im Hinblick auf die Geldüberweisung vorgesehen sind, nicht zuletzt mit Blick auf den schrittweisen Wechsel zur elektronischen Akte.

8.6.2021

Scheerer, Weinmann, Goll, Heitlinger, Haußmann,  
Dr. Schweickert, Fischer, Birnstock, Reith FDP/DVP

#### Begründung

Anlässlich der Schließung der Gerichtszahlstelle am Amtsgericht Böblingen zum 10. Mai 2021 stellt sich die Frage, welche Bedeutung die Möglichkeit von Bargeldzahlungen an Gerichten zukommt und wie die Relation zu Geldüberweisungen ist.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Juni 2021 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. an welchen Gerichten des Landes gegenwärtig eine Gerichtszahlstelle vorgehalten wird, die Bargeldzahlungen ermöglicht;*

Zu 1.:

Gegenwärtig wird eine Gerichtszahlstelle an 31 Standorten vorgehalten:

Landessozialgericht Baden-Württemberg	Amtsgericht Offenburg
Landgericht Stuttgart	Amtsgericht Ravensburg
Amtsgericht Adelsheim	Amtsgericht Rottweil
Amtsgericht Baden-Baden	Amtsgericht Schwetzingen
Amtsgericht Crailsheim	Amtsgericht Sigmaringen
Amtsgericht Esslingen	Amtsgericht Singen
Amtsgericht Freiburg	Amtsgericht Sinsheim
Amtsgericht Gernsbach	Amtsgericht Stockach
Amtsgericht Heidelberg	Amtsgericht Stuttgart
Amtsgericht Heilbronn	Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt
Amtsgericht Karlsruhe	Amtsgericht Ulm
Amtsgericht Konstanz	Amtsgericht Villingen-Schwenningen
Amtsgericht Lörrach	Amtsgericht Waiblingen
Amtsgericht Mannheim	Amtsgericht Waldshut-Tiengen
Amtsgericht Maulbronn	Sozialgericht Stuttgart
Amtsgericht Mosbach	

2. *ob geplant ist, die Zahl der Gerichtszahlstellen in den kommenden Jahren weiter zu verringern, bitte auch unter Nennung des jeweiligen Gerichts, dessen Gerichtszahlstelle geschlossen werden soll;*

Zu 2.:

Geplant ist aktuell die Schließung der Gerichtszahlstellen bei den Amtsgerichten Adelsheim, Crailsheim, Maulbronn, Sinsheim, Stockach und Waiblingen.

Vorausgegangen ist eine individuelle Prüfung vor Ort, ob weiterhin ein Bedarf für den Betrieb einer Gerichtszahlstelle besteht.

3. *in welchen Fällen in der Praxis Bargeldzahlungen bei einer Gerichtszahlstelle erfolgen;*

Zu 3.:

Nach § 1 Absatz 2 der Verordnung des Justizministeriums zur Einschränkung des baren Zahlungsverkehrs in der Justiz (JZahlVO) sind Zahlungen durch Übergabe von Bargeld ausnahmsweise möglich, wenn Eile geboten ist, wenn dem Zahlungspflichtigen eine unbare Zahlung nicht möglich ist, insbesondere außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten von Banken und Sparkassen (Kreditinstituten), oder wenn eine unbare Zahlung wegen eines offensichtlichen Missverhältnisses zwischen der Höhe der Zahlung und den anfallenden Transaktionskosten unwirtschaftlich wäre.

Bargeldeinzahlungen erfolgen insbesondere in folgenden Fällen:

- Begleichung von Gerichtskosten,
- Begleichung von Geldstrafen, Geldbußen, Geldauflagen, Zwangs- und Ordnungsgeldern,
- Hinterlegung einer Kaution zum Zwecke der Aussetzung einer Untersuchungshaft, Hinterlegung einer Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung oder zur vorläufigen Vollstreckung,
- Begleichung der Gebühren zur Erstellung von Apostillen,
- Einzahlung von Beträgen aus Vermögensabschöpfung,
- Verkauf von Gerichtskostenmarken und Abdrucken des Gebührenstemplers,
- Vorschusseinzahlung für die Bestellung eines Sachverständigen,
- Kopierkosten im Rahmen der Akteneinsicht sowie Kosten für Erteilung weiterer Abschriften,
- Vermischte Verwaltungseinnahmen seitens der Bediensteten.

4. *welche Bedeutung mit Blick auf Bürgernähe und Servicefreundlichkeit der Justiz sie der Möglichkeit einer Bargeldeinzahlung in einer Gerichtszahlstelle beizumisst;*

Zu 4.:

Auch und gerade seit der Einschränkung des baren Zahlungsverkehrs im Jahr 2007 ist festzustellen, dass sich auch bei den Gerichten und Justizdienststellen das Zahlverhalten kontinuierlich verändert hat. Dies spiegelt sich nicht zuletzt in der Anzahl der Zahlstellen wider, welche in den letzten Jahren auf eigenen Wunsch hin aufgelöst wurden. Zahlungen vor Ort werden tendenziell weiter zurückgehen.

Insbesondere an manchen größeren Standorten kommt der Möglichkeit von Bargeldeinzahlungen absehbar weiterhin Bedeutung zu. Gerade für Personen, deren Konten gepfändet sind oder die über kein Girokonto verfügen, stellt die Bargeldeinzahlung eine Möglichkeit dar, ihrer Zahlungspflicht nachzukommen.

5. wie viele Fälle von Bargeldzahlungen in den letzten drei Jahren an den einzelnen noch vorhandenen Gerichtszahlstellen erfolgten, einschließlich der Summe der jährlichen Barzahlungseingänge an der jeweiligen Gerichtszahlstelle;

6. wie in etwa die Relation zwischen Zahlungseingängen per Überweisung einerseits und in bar andererseits ist;

Zu 5. und 6.:

Die Einzahlungen pro Zahlstelle können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Zahlstelle	Einzahlungen 2018		Einzahlungen 2019		Einzahlungen 2020	
	Buchungen /	Gesamtbetrag	Buchungen /	Gesamtbetrag	Buchungen /	Gesamtbetrag
Adelsheim, Amtsgericht	12	10.608,23 €	14	70,71 €	12	53,75 €
Baden-Baden, Amtsgericht	832	97.309,29 €	864	111.500,21 €	305	119.419,18 €
Crailsheim, Amtsgericht	23	1.948,40 €	20	3.890,10 €	9	1.528,55 €
Esslingen, Amtsgericht	138	31.024,01 €	97	32.664,26 €	52	35.448,48 €
Freiburg, Amtsgericht	139	380.039,57 €	123	94.789,06 €	100	150.195,32 €
Gernsbach, Amtsgericht	5	241,04 €	7	1.626,00 €	2	27,90 €
Heidelberg, Amtsgericht	851	351.467,79 €	891	492.967,96 €	557	650.978,13 €
Heilbronn, Amtsgericht	893	298.691,83 €	820	348.391,07 €	466	192.268,53 €
Karlsruhe, Amtsgericht	229	62.083,13 €	263	66.922,53 €	127	104.183,07 €
Konstanz, Amtsgericht	526	184.182,97 €	364	248.111,21 €	297	150.824,39 €
Lörrach, Amtsgericht	375	52.546,74 €	445	44.365,33 €	233	31.622,67 €
Mannheim, Amtsgericht	957	640.514,01 €	1.101	633.070,39 €	712	498.431,33 €
Maulbronn, Amtsgericht	6	83,01 €	4	552,65 €	1	11,55 €
Mosbach, Amtsgericht	365	32.296,92 €	283	25.080,41 €	227	34.687,19 €
Offenburg, Amtsgericht	260	73.069,36 €	214	46.870,23 €	100	39.869,02 €
Ravensburg, Amtsgericht	111	35.874,96 €	70	34.783,38 €	107	39.911,78 €
Rottweil, Amtsgericht	200	35.129,01 €	195	69.274,25 €	119	6.889,70 €
Schwetzingen, Amtsgericht	41	20.200,31 €	41	2.672,32 €	33	1.364,98 €
Sigmaringen, Amtsgericht	15	482,22 €	12	465,47 €	9	266,50 €
Singen, Amtsgericht	24	412,91 €	15	10.129,66 €	12	45.916,70 €
Sinsheim, Amtsgericht	17	955,43 €	14	1.310,09 €	7	223,85 €
Stockach, Amtsgericht	198	4.009,55 €	152	17.549,81 €	94	4.429,92 €
Stuttgart, Landessozialgericht	64	1.600,44 €	50	1.174,03 €	22	441,36 €

Zahlstelle	Einzahlungen 2018		Einzahlungen 2019		Einzahlungen 2020	
	Buchungen /	Gesamtbetrag	Buchungen /	Gesamtbetrag	Buchungen /	Gesamtbetrag
Stuttgart, Landgericht	161	94.729,30 €	161	111.274,65 €	51	33.188,72 €
Stuttgart, Amtsgericht	2.125	1.523.303,92 €	1.816	1.326.509,21 €	1.207	1.722.434,02 €
Stuttgart, Sozialgericht	37	540,78 €	59	861,49 €	28	281,83 €
S-Bad Cannstatt, Amtsgericht	313	561.496,14 €	247	1.224.110,49 €	133	167.660,23 €
Ulm, Amtsgericht	305	78.941,66 €	289	117.105,08 €	258	85.559,56 €
Villingen-Schw., Amtsgericht	32	33.554,35 €	16	13.529,79 €	10	50.401,73 €
Waiblingen, Amtsgericht	54	23.623,08 €	64	45.083,10 €	98	40.000,82 €
Waldshut-Tieng., Amtsgericht	429	120.943,48 €	448	73.508,53 €	223	79.621,39 €
Summe	9.737	4.751.903,84 €	9.159	5.200.213,47 €	5.611	4.288.142,15 €

Beim überwiegenden Teil der Einzahlungen handelt es sich um Bargeldeinzahlungen. Das in den Gerichtszahlstellen genutzte Girokonto wird in der Regel nur für Abrechnungen mit der Landesoberkasse für Bestandsverstärkungen und Ablieferungen genutzt. Daher spielen Überweisungen eine untergeordnete Rolle.

*7. ob jedes Gericht, das nicht mehr über eine eigene Zahlstelle verfügt, eine Bargeldzahlung über die Gerichtszahlstelle eines anderen Gerichts ermöglicht;*

Zu 7.:

Die Möglichkeit, eine Bargeldeinzahlung bei der Zahlstelle eines anderen Gerichts vorzunehmen, ist grundsätzlich gegeben.

*8. wie weit die Entfernung zu solch einem Ausweichgericht üblicherweise ist;*

Zu 8.:

Die Entfernung zu einem Ausweichgericht liegt bei maximal 50 Kilometern.

*9. welche Erfahrungen bislang mit der Geldüberweisung im Rahmen der Benutzung des Justizportals des Landes bestehen;*

Zu 9.:

Die Einführung der elektronischen Kostenmarke im Jahr 2018 hat sich in kürzester Zeit bewährt.

Gerade beim elektronischen Rechtsverkehr zeigen sich die Vorteile gegenüber den bisherigen Zahlungsmöglichkeiten. Diese moderne Zahlungsmöglichkeit eignet sich insbesondere für eilbedürftige Verfahren, die einen Kostenvorschuss erfordern. Zahlungen mit elektronischen Kostenmarken können schnell ausgeführt und justizzeitig zügig verbucht werden.

Der Erwerb von elektronischen Kostenmarken (über frei wählbare Beträge) erfolgt über einen bedienerfreundlichen Webshop mit Warenkorbfunktionalität auf dem Justizportal des Bundes und der Länder. Als Zahlungsart stehen Kreditkarte oder Überweisung zur Verfügung.

*10. in welchen Fällen eine Geldüberweisung über das Justizportal noch nicht möglich ist;*

Zu 10.:

Die Zahlungen richten sich nach der JZahlVO. Diese sieht insoweit keine Einschränkung vor. Insbesondere können Gerichtskosten, Kosten in Justizverwaltungsangelegenheiten sowie Geldbeträge nach § 1 Absatz 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) und die der Justizverwaltung zuerkannten Geldauflagen nach § 18 Absatz 1 EBAO entrichtet werden, wenn sie nicht der Landesoberkasse zur Einziehung überwiesen worden sind. Für Kostenforderungen, die der Landesoberkasse zur Einziehung überwiesen sind, dürfen Kostenmarken nur im Einzelfall an Erfüllung statt angenommen werden.

Zahlungen über das Justizportal sind insbesondere für eilbedürftige Verfahren vorgesehen, die eines Kostenvorschusses bedürfen. Zusammen mit den bestehenden Zahlungsmöglichkeiten bei der Landesoberkasse (etwa für Kostenforderungen, die der Landesoberkasse zur Einziehung überwiesen sind oder beispielsweise zur Hinterlegung von Geldbeträgen) werden hinreichend Zahlungsmöglichkeiten angeboten.

*11. welche Weiterentwicklungen des Justizportals im Hinblick auf die Geldüberweisung vorgesehen sind, nicht zuletzt mit Blick auf den schrittweisen Wechsel zur elektronischen Akte.*

Zu 11.:

Das Justizportal dient primär der Information der Bürgerinnen und Bürger sowie der Firmen. Es ist nicht als zentrale Plattform zur Entgegennahme von elektronischen Zahlungen konzipiert. Das Kostenmarkenportal ist ein Teil des Justizportals und bietet im Zuge des elektronischen Rechtsverkehrs einen elektronischen Ersatz der papierbezogenen Kostenmarke und damit eine medienbruchfreie Zahlungsmöglichkeit. Ob dieses Verfahren als bargeldloses Verfahren innerhalb der Justiz aller Länder zu ertüchtigen und zu erweitern ist, bedarf einer Abstimmung unter den Ländern im Hinblick auf die technischen Möglichkeiten einerseits und die Anbindung an elektronische Verfahren andererseits.

Gentges

Ministerin der Justiz  
und für Migration